

*Auszug aus: Nr. 10 GABl. vom 22. November 2006, S.497 sowie Änderungen Nr. 9 GABl. vom 26. Oktober 2011, S.534 und Nr. 12 GABl. vom 28. Dezember 2018, S. 736*

## **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Vergabe von Landeszuschüssen an Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft**

Vom 18. September 2006

- Az.: 7962.50/114 -

### **1. Zuwendungszweck**

Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften dazu können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen des Landes an Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft gewährt werden.

Durch die Zuwendungen sollen nichtstaatliche Museen dabei unterstützt werden, ihre Sammlungen und Objekte zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können kommunale Körperschaften erhalten sowie private gemeinnützige Träger oder private Träger, bei denen das öffentliche Interesse durch kommunale Förderung dokumentiert wird.

### **3. Förderfähige Maßnahmen**

Zuwendungen können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

Die Konservierung und Restaurierung von Sammlungsgegenständen, insbesondere von besonders wertvollen und gefährdeten Objekten sowie angemessene Vorkehrungen zu deren Schutz (präventive Konservierung) nach erfolgter fachlicher Beratung und positiver Begutachtung durch den Restaurierungsberater der Landesstelle für Museumsbetreuung.

Renovierungsarbeiten an musealen Gebäuden und dazugehörigen ortsfesten Einrichtungen in Freilichtmuseen, die als regionale ländliche Freilichtmuseen in der Konzeption der Landesregierung enthalten sind. Besondere Förderung erfährt die Umsetzung von Gebäuden auf das Museumsgelände einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Zwischenlagerung (Bauaufnahme, Transport zum Lager- bzw. Bauplatz, Einlagerung, Wiederaufbau) und Errichtung des historischen Umfeldes (Bauergärten, Brunnen usw.) sowie die Beschaffung von Baumaterial aus Abbruchhäusern zur Verwendung beim Wiederaufbau von Museumshäusern.

Die Übernahme von Aufgaben durch den Museumsverband Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft der regionalen ländlichen Freilichtmuseen in Baden-Württemberg, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat.

Nicht zuwendungsfähig sind laufende Betriebskosten eines Museums und eigene Personalkosten des Museumsträgers einschließlich der Aufwendungen für Hilfskräfte.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen für die Projektförderung**

Museen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse einen allgemeinen Bildungsauftrag verfolgen und auf einer wissenschaftlich erarbeiteten bzw. einer wissenschaftlichen Kritik standhaltenden Konzeption aufgebaut sind. Sie sammeln zielgerichtet Gegenstände der Natur, Kunst und Kultur, erhalten diese und bewahren sie auf, machen sie der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglich und vermitteln mit ihrer Hilfe Zusammenhänge und Entwicklungen. Nicht unter diese Verwaltungsvorschrift fallen Museen, bei denen der Unternehmenszweck den bildungspolitischen Auftrag überwiegt.

## **5. Form und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen werden als anteilige Zuschüsse gewährt. Gefördert werden nur die Aufwendungen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der Maßnahme notwendig sind, um den vorgesehenen Zweck zu erreichen. Die Gewährung der Zuschüsse richtet sich nach den verfügbaren Mitteln und den besonderen Umständen jedes Einzelfalles, insbesondere den Eigenleistungen sowie den Leistungen Dritter (z. B. Spenden), der kulturpolitischen Bedeutung und der Öffentlichkeitswirkung des Museums, der Wertigkeit und Gefährdung des Museumsgutes.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 vom Hundert der jeweiligen Investition. Eine Ausnahme bildet die Bautätigkeit der sieben regionalen ländlichen Freilichtmuseen: hier beträgt der Zuschuss 65 vom Hundert. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Bewilligung zusätzliche, nicht vorhersehbare Teilmaßnahmen aus nicht vom Zuschussempfänger zu vertretenden Gründen notwendig werden; ein Anspruch auf Nachfinanzierung besteht jedoch nicht.

Die Zuschüsse sollen pro Jahr und Rechtsträger 25.000 Euro nicht überschreiten; für Freilichtmuseen gilt die Obergrenze von 650.000 Euro. Zuschüsse für Maßnahmen zur präventiven Konservierung beschränken sich auf maximal 5.000 Euro pro Jahr und Rechtsträger. Keine Zuwendung wird gewährt, wenn bei kommunalen Trägern die Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen 5.000 Euro jährlich unterschreiten (Bagatellgrenze). Bei privaten Trägern beträgt die Untergrenze 1.000 Euro jährlich.

## **6. Verfahren**

Anträge auf Zuwendungen müssen bei der Landesstelle für Museumsbetreuung, Dorotheenstraße 4, 70173 Stuttgart, eingereicht werden; Kommunale Körperschaften reichen ihre Anträge über die Rechtsaufsichtsbehörden ein, die Anträge innerhalb von vier Wochen mit einer gemeindewirtschaftlichen Stellungnahme an die Landesstelle für Museumsbetreuung weiterleiten.

Für den Antrag ist ein Formblatt zu verwenden, das bei der Landesstelle für Museumsbetreuung angefordert werden kann. Der Antrag muss der Landesstelle für Museumsbetreuung bis spätestens 30. September vorliegen, wenn das Vorhaben im Folgejahr begonnen werden soll.

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das Württembergische Landesmuseum Stuttgart / Landesstelle für Museumsbetreuung (Bewilligungsstelle) im Einvernehmen mit dem Badischen Landesmuseum Karlsruhe.

Abschlagszahlungen auf die bewilligte Zuwendung können abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-K und Nummer 1.4 ANBest-P geleistet werden, wenn bei Freilichtmuseen Sofortmaßnahmen zur Rettung von Gebäuden mit besonderer kultureller Bedeutung erforderlich werden und andere Mittel zunächst nicht bereitstehen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Landesstelle für Museumsbetreuung beim Württembergischen Landesmuseum Stuttgart.

## **7. Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Diese Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.